

§ 3 Bezeichnung dienstlicher Schreiben und amtlicher Veröffentlichungen

I. Grundsatz

Während in § 19 ADO die Bezeichnung dienstlicher Schreiben und amtlicher Veröffentlichungen ausdrücklich geregelt war, ist in der AGO eine solche Vorschrift nicht mehr zu finden. Es spricht nichts dagegen, grundsätzlich dienstliche Schreiben aller Verwaltungsstufen weiterhin nur noch als „**Schreiben**“ zu bezeichnen (vgl. § 22 AGO). Die früher vorgeschriebenen Bezeichnungen wie „Entschließung“, „Erlass“, „Förderung“, „Bericht“ und „Note“, die vor allem auf die hierarchische Einstufung der absendenden oder empfangenden Behörde abgestellt hatten, gibt es nicht mehr. „Schreiben“ wird mit „S“ abgekürzt¹. Wenn es im Einzelfall notwendig erscheinen sollte, zur näheren Kennzeichnung auch die Behörde anzugeben, die Absender eines „Schreibens“ ist, kann die Abkürzung auch in zusammengesetzter Form verwendet werden².

Beispiel:

Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr = „IMS“

Die Rechtssprache kennt neuerdings den Begriff des **Dokuments**, wobei zwischen schriftlichen und elektronischen Dokumenten zu unterscheiden ist (vgl. § 2 Abs. 1 VwZG und Art. 33 BayVwVfG). Hiernach gehören dienstliche Schreiben zu den **schriftlichen Dokumenten**. § 5 Abs. 3 AGO definiert Dokumente als „papiergebundene oder auf Datenträgern gespeicherte Informationen“³. Auf die Verwendung des Begriffs „Dokument“ z.B. in § 18 Abs. 1 Satz 2, §§ 21, 23, 24, 26 und 27 AGO wird hingewiesen.

II. Ausnahmen

1. Schreiben, die nach der AGO eine besondere Bezeichnung haben

Die AGO selbst kennt für bestimmte dienstliche Schreiben eine besondere Bezeichnung.

Beispiele:

„Abgabenachricht“ (§ 14 Satz 2), „Zwischenmitteilung“ (§ 15 Abs. 4 Satz 1), „Aktenvermerk“ (§ 18 Abs. 2 Satz 1) und „Niederschrift“ (§ 19).

1) Vgl. Wiedemann/Fritsch, § 18 AGO Erl. 373.

2) So auch Wiedemann/Fritsch a.a.O.

3) Zum Begriff des „Dokuments“ siehe auch unten § 18 RdNr. 130a.

2. Rundschreiben

- 3** Dienstliche Schreiben, die sich an einen bestimmten Empfängerkreis richten, waren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ADO als „Rundschreiben“ zu bezeichnen⁴.

Beispiel:

„An die Regierungen“

Obwohl dieser Begriff in der AGO nicht mehr zu finden ist, spricht nichts dagegen, ihn auch weiterhin zu verwenden⁵. Es handelt sich dabei in der Regel um Umfragen oder bloße Mitteilungen⁶. Schreiben, die nur in Abdruck anderen Empfängern zugehen oder die in einem konkreten Einzelfall zugleich an mehrere, in einer Sammelanschrift jeweils gesondert angesprochene Empfänger gerichtet werden, sind keine „Rundschreiben“⁷. Die Abkürzung für „Rundschreiben“ ist „RdS“⁸. Auch hier kann die Abkürzung in zusammengesetzter Form verwendet werden⁹.

Beispiel:

Rundschreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr = „IMRdS“

Unter den Begriff der „Rundschreiben“ fielen früher auch die nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften. Diese werden jetzt nicht mehr als „Rundschreiben“, sondern, wie aus Nr. 1 Satz 2 und Nr. 8 RedR geschlossen werden kann, als „Verwaltungsvorschrift“ bezeichnet.

3. Bescheide

- 4** Dienstliche Schreiben, welche die für einen schriftlichen Verwaltungsakt typische Form aufweisen (Tenor, Gründe, Rechtsbehelfsbelehrung), waren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ADO als „Bescheid“ zu bezeichnen. In der AGO ist dieser Begriff nicht mehr zu finden. Manchmal ist die Bezeichnung „Bescheid“ gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben.

Beispiel:

§ 71 VwGO spricht vom „Abhilfebescheid“ und § 73 VwGO vom „Widerspruchsbescheid“.

4) Der Begriff des „Rundschreibens“ wurde in Nr. 5 der – durch § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 AGO aufgehobenen – IMBek betr. Vollzug der ADO definiert.

5) So auch Wiedemann/Fritsch, § 18 AGO Erl. 37.3.

6) Vgl. Wiedemann, ADO, § 19 Anm. 1.

7) Vgl. Wiedemann a.a.O.

8) So auch Wiedemann/Fritsch, § 18 AGO Erl. 37.3.

9) Nr. 5 der – durch § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 AGO aufgehobenen – IMBek betr. Vollzug der ADO.

4. Schreiben, die das Gesetz besonders bezeichnet

Aus einigen gesetzlichen Vorschriften ergibt sich eine besondere Bezeichnung für dienstliche Schreiben. 5

Beispiele:

„Ernennungsurkunde“ (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BeamStG), „Führerschein“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3 StVG), „Reisegewerbekarte“ (§ 55 Abs. 2 GewO), „Waffenbesitzkarte“, „Munitionserwerbsschein“ und „Waffenschein“ (§ 10 WaffG), „Fischereischein“ und „Jugendfischereischein“ (Art. 57, 58 BayFiG), „Enteignungsbeschluss“ (Art. 31 Abs. 1 BayEG), „Planfeststellungsbeschluss“ (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

Bei vielen gesetzlich festgelegten Begriffen wie „Anordnung“, „Bewilligung“, „Genehmigung“, „Konzession“ handelt es sich allerdings nicht um besondere Bezeichnungen für Schreiben; sie charakterisieren nur den rechtlichen Inhalt von Verwaltungsakten, die in der Form von „Bescheiden“ erlassen werden¹⁰.

Beispiel:

Der Verwaltungsakt „Baugenehmigung“ ist in der Form eines „Bescheides“ zu erlassen.

5. Schreiben, aus deren Inhalt sich eine besondere Bezeichnung ergibt

Manchmal ergibt sich aus dem Inhalt des Schreibens eine besondere Bezeichnung. 6

Beispiele:

„Beschluss“, „Gutachten“, „Mitteilung“, „Vorladung“

6. Rechtsvorschriften

Die von den staatlichen Behörden erlassenen Rechtsvorschriften sind, falls es sich dabei nicht ausnahmsweise um Satzungen handelt, als „Verordnungen“ (nicht „Rechtsverordnungen“!) zu bezeichnen¹¹. 7

7. Sonstige amtliche Veröffentlichungen

Amtliche Veröffentlichungen, die keine Rechtsvorschriften sind, sind als „Bekanntmachung“ zu bezeichnen. Das gilt vor allem für die im Bayer. 8

10) So zutreffend Wiedemann/Fritsch, § 18 AGO Erl. 37.2.

11) So Nr. 1 Satz 1, Nr. 2.6 Satz 2, Nr. 6.2 Satz 1, Nr. 6.3 Satz 2 RedR und Verordnungsmuster in der Anlage zu den RedR.

Staatsanzeiger und in den Amtsblättern veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatsministerien und der weiteren staatlichen Behörden (Nr. 1 Satz 2, Nr. 8 RedR). Die Bezeichnungen „Verwaltungsanordnung“ oder „Entschließung“ für veröffentlichte Verwaltungsvorschriften gibt es nicht mehr. „Bekanntmachung“ wird mit „Bek“ abgekürzt¹². Auch hier kann die Abkürzung in zusammengesetzter Form verwendet werden.

Beispiel:

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr = „IMBek“

12) Nach Nr. 10.4 RedR a.F. war nach der Abkürzung „Bek“ kein Punkt zu setzen. Möglicherweise ist seit dem Inkrafttreten der „neuen“ RedR am 1. August 2015 das „Bek“ mit einem Punkt zu versehen. Eine entsprechende Anordnung ist jedoch weder in den RedR n.F. noch im HdR zu finden.